

Vereinbarung vom 11. November 2016

über

die Versorgung der Gebiete

Brand und Burg (Gemeindegebiet Mönchaltorf)

sowie

Heizibüel und Hinderrüti (Gemeindegebiet Gossau ZH)

zwischen der

Wasserversorgung der Gemeinde Mönchaltorf

und der

Wasserversorgungs-Genossenschaft Grüt und Gossau

Inhalt:	Seite
Einleitung, Ausgangslage	3
Vereinbarung	
1. Gegenstand der Vereinbarung	4
2. Versorgungsgebiet, Versorgungsumfang	4
3. Wasserbezüger	4
4. Eigentumsverhältnisse	5
5. Anlageerweiterungen im Versorgungsgebiet	5
6. Wasserabgabe	5
7. Wasserqualität	5
8. Wassermessung	5
9. Löschwasserbereitstellung	5
10. Unterhalt	6
11. Entschädigungen	6
12. Vereinbarungsänderung, Rechtsschutz	7
13. Streitigkeiten	7
14. Kündigung	7
15. Inkrafttreten	7

Einleitung, Ausgangslage

Die sich auf Gemeindegebiet Gossau ZH befindenden Liegenschaften Heizibüel und Hinderrüti werden seit der Übernahme der Wasserversorgung Lindhof - Wüeri im Jahr 2011 von der Wasserversorgung Mönchaltorf versorgt. Andererseits werden die sich auf Gemeindegebiet Mönchaltorf befindenden Liegenschaften Brand und Burg seit geraumer Zeit von der Wasserversorgungs-Genossenschaft Grüt und Gossau versorgt. Bislang waren die entsprechenden Abmachungen nicht schriftlich festgehalten. Obwohl in der Handhabung bislang keine erwähnenswerten Schwierigkeiten entstanden sind, soll die geltende Praxis nun in der vorliegenden Vereinbarung der guten Ordnung halber und auch im Hinblick auf die Rechtssicherheit schriftlich festgehalten werden, so dass auch künftig Verantwortliche beider Parteien auf eine verbindliche und klare Grundlage abstellen können.

Der Gemeinderat Mönchaltorf und die Wasserversorgungs-Genossenschaft Grüt und Gossau treffen für die Regelung der Versorgung des Gebietes Heizibüel und Hinderrüti bzw. Brand und Burg folgende Vereinbarung:

TB C.

Vereinbarung

1. Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt die Versorgung der Gebiete Brand und Burg (Gemeindegebiet Mönchaltorf) sowie der Gebiete Heizibüel und Hinderrüti (Gemeindegebiet Gossau).

2. Versorgungsgebiet, Versorgungsumfang

Die Wasserversorgungs-Genossenschaft Grüt und Gossau beliefert die Versorgungsgebiete Brand und Burg mit Trink-, Brauch- und Löschwasser nach Massgabe der einschlägigen Vorschriften und Richtlinien des Kantons Zürich und des Bundes.

Die Versorgungssicherheit richtet sich nach derjenigen der Wasserversorgung Grüt und Gossau. In Notlagen ist die Wasserversorgung Grüt und Gossau für die Versorgung zuständig.

Der Umfang der Versorgungsgebiete geht aus dem Situationsplan 1 : 5'000, Anhang 1, hervor.

Die Wasserversorgung Mönchaltorf beliefert die Versorgungsgebiete Heizibüel und Hinderrüti mit Trink-, Brauch- und Löschwasser nach Massgabe der einschlägigen Vorschriften und Richtlinien des Kantons Zürich und des Bundes.

Die Versorgungssicherheit richtet sich nach derjenigen der Wasserversorgung Mönchaltorf. In Notlagen ist die Wasserversorgung Mönchaltorf für die Versorgung zuständig.

Der Umfang der Versorgungsgebiete geht aus dem Situationsplan 1:5'000, Anhang 2, hervor.

3. Wasserbezüger

Wasserbezüger sind alle in den bezeichneten Versorgungsgebieten Brand und Burg angeschlossenen Liegenschaftseigentümer. Sie sind Abonnenten der Wasserversorgung Grüt und Gossau und unterstehen den Statuten und dem Reglement der Wasserversorgungs-Genossenschaft Grüt und Gossau.

Wasserbezüger sind alle in den bezeichneten Versorgungsgebieten Heizibüel und Hinderrüti angeschlossenen Liegenschaftseigentümer. Sie sind Abonnenten der Wasserversorgung Mönchaltorf und unterstehen dem entsprechenden Reglement.

4. Eigentumsverhältnisse

Das Versorgungsnetz, inklusiv Hydrantenzuleitungen (ohne Hydranten) in den beschriebenen Gebieten gehört den jeweiligen Wasserversorgungen.

Die Hydranten (inkl. Hydrantenfuss, exkl. Zuleitung) in den aufgeführten Versorgungsgebieten gehören den jeweiligen Gemeinden, auf dessen Boden sie installiert sind.

5. Anlageerweiterungen in den Versorgungsgebieten

Anlageerweiterungen die zur Erfüllung der Versorgungspflicht erforderlich sind, werden durch die jeweilige Wasserversorgung finanziert und vorgenommen. Mönchaltorf bei Heizibüel und Hinderrüti, Grüt und Gossau bei Brand und Burg.

6. Wasserabgabe

Die Wasserversorgungen beliefern die Versorgungsgebiete mit Trink- und Brauchwasser nach Bedarf.

Die Versorgung mit Löschwasser erfolgt nach Massgabe der Leistungsfähigkeit der Anlage, mindestens aber nach den aktuellen Vorschriften der GVZ.

7. Wasserqualität

Beide Wasserversorgungen garantieren die Wasserqualität im Sinne der Lebensmittelverordnung bis zur Versorgungsgrenze.

8. Wassermessung

Die abgegebene Wassermenge wird nur durch die Hauswasserzähler der Abonnenten erfasst und protokolliert.

9. Löschwasserbereitstellung

Gemäss Brandschutzanforderungen ist ein Löschwasserbedarf von mindestens 1'500 l/min während 90 Minuten durch die jeweils zuständige Versorgung sicherzustellen.

10. Unterhalt

Die Unterhaltspflicht des Leitungsnetzes richtet sich nach den Eigentumsverhältnissen bzw. nach den gültigen Reglementen.

Für den Unterhalt der Hydranten in den Versorgungsgebieten sind die Gemeinden verantwortlich. Mönchaltorf in Heizibüel und Hinderrüti, Grüt und Gossau in Brand und Burg. Sie erbringen den notwendigen Unterhalt und gewährleisten die einwandfreie Funktionstauglichkeit der Hydranten.

11. Entschädigungen

Für die gegenseitige Mitbenützung der Anlagen der Wasserversorgungen Grüt und Gossau / Mönchaltorf werden keine Beiträge erhoben.

Hydrantenersatz und neu erstellte Hydranten werden von den Versorgungsgebieten gebaut. Brand, Burg durch Grüt und Gossau, Heizibüel, Hinderrüti durch Mönchaltorf und den jeweiligen Gemeinden verrechnet.

Die jeweilig andere Gemeinde ist frühzeitig (möglichst im Vorjahr) über einen Hydrantenersatz oder neue Hydranten zu informieren.

12. Vereinbarungsänderung, Rechtsschutz

Ändern sich die der vorliegenden Vereinbarung zugrunde liegenden Verhältnisse, sind die Parteien berechtigt, eine entsprechende Anpassung zu verlangen.

Die Parteien erklären sich gegenseitig bereit, diese Vereinbarung mit allen Rechten und Pflichten einem allfälligen Rechtsnachfolger zu überbinden bzw. einen solchen als neuen Vertragspartner anzuerkennen.

13. Streitigkeiten

Differenzen aus dieser Vereinbarung sind dem fachlich zuständigen Amt der Baudirektion des Kantons Zürich (AWEL) zur Schlichtung vorzulegen und deren Schiedsspruch ist als endgültig anzunehmen.

14. Kündigung

Diese Vereinbarung ist von unbestimmter Dauer und kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr jeweils auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals auf Ende des Jahres 2026.

15. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Genehmigung durch den Gemeinderat Mönchaltorf und durch den Vorstand der Wasserversorgungs-Genossenschaft Grüt und Gossau in Kraft. Der Vertragsinhalt wird zum ersten Mal schriftlich festgehalten. Sie ersetzt daher kein vorbestehendes schriftliches Vertragswerk.



Grüt, 11. November 2016

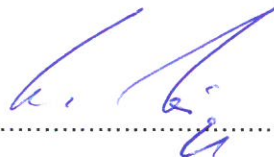
Wasserversorgungs-Genossenschaft Grüt und Gossau

Der Präsident:

Der Vizepräsident:



Heinz Berger



Kurt Nigg

Mönchaltorf,

Gemeinderat Mönchaltorf

Tiefbauvorstand:

Leiter der Bau- und

Liegenschaftsverwaltung:



Urs Graf



Harry Hungerbühler
